

§. 4.

Je wichtiger indessen diese Gerechtsame war, und je größere Folgen sie auf die Verfassung des Staates haben konnte, um so nöthiger war es auch sie in gewisse Gränzen einzuschließen, zumal da die Herren von Werthern auf Frohndorf, ohngeachtet sie zu wiederholten Mahlen erkläret hatten, daß sie sich nie der oberstbischöflichen Gewalt in Kirchensachen anmaßen, insbesondere aber in der Religion nichts ändern, oder aber in verbotenen Graden die Ehe zulassen, Fest- und Bußtage ansetzen, Gesetze geben, und dergleichen von der Landeshoheit unzertrennliche Rechte ausüben wollten, doch verschiedener ganz unzulässiger Formeln und Clauseln, als, kraft habenden geistlichen Kirchenrechts, oder vermöge der mir zustehenden geistlichen Gewalt, ingleichen kraft habenden *juris episcopalis* bey Vocationen, Confirmationen und andern Verfügungen in geistlichen und Kirchensachen sich bedienet. Es wurde dahero sehr frühzeitig und bereits im 16den Jahrhunderte durch Churfürst August und Churfürst Christian den Ersten, ja zuvor noch durch Herzog Heinrich die Gerechtsame derer Herren von Werthern auf Frohndorf näher untersucht, und ihnen mehrere Rechte streitig gemacht, besonders da das Consistorium zu Leipzig gleich nach seiner Verlegung verschiedene Fälle entschieden, und noch 1656 den Pfarrer zu Frohndorf M. Neubern wegen gewisser Beschuldigungen, daß er in seinem Amte ungebührlich verfahren, Vorhaltung gethan, auch in der Folge meh-

meh-